

notiert (Diskont am Zahlungsorte) Bisweilen sind auch Madrid und Petersburg (feste Summen wie in Paris; s. S. 110 unten und [Kurse] S. 112 Mitte) ausgefüllt. Eine Kursnotierung für Belgien giebt es nicht; derartige Wechsel werden nur diskontiert.

Aus dem amtlichen **Antwerpener** Kurszettel (cote officielle) vom 9. April 1890.

| Taux d'esc. | CHANGES COURTS JOURS | | |
|-------------|---|-------------------------|-------------------------|
| 2 1/2 % | AMSTERDAM . . . pour 100 fl. | 209.15 P ⁵⁰⁾ | 208.90 A ⁵⁰⁾ |
| 2 1/2 % | ROTTERDAM . . . dito | 209.15 P | 208.90 A |
| 4 % | BERLIN . . . pour 100 Marcs | 123.80 P | 123.70 A |
| 4 % | COLOGNE dito | 123.80 P | 123.70 A |
| 4 % | FRANCFORT S/M dito | 123.80 P | 123.70 A |
| 4 % | HAMBOURG dito | 123.80 P | 123.70 A |
| 4 % | VIENNE ⁵¹⁾ pour 100 fl. | 210.55 A | |
| . . . | LONDRES on demand ⁵²⁾ p. 1 £ | 25.22 1/2 P | 25.21 A |
| 4 % | dito courts jours dito | 25.32 P | 25.29 A |
| 4 % | STOCKHOLM ⁵³⁾ pour 100 kr. | | |
| 3 % | PARIS pour 100 frs. | 100.10 A | 100 17 1/2 P |
| 6 % | ITALIE pour 100 liras | 98.30 A | |
| . . . | SUISSE (pl. de Banque) p. 100 frs. | 99.80 A | |
| . . . | BELGIQUE (dito) dito | 99.87 1/2 A | |
| . . . | ESCOMPTE (hors banque) | 2 1/2 % | |

BANQUE NATIONALE.

Taux d'escompte et d'intérêts à partir du 15 Mars 1890.

| | |
|---|---------|
| Traites acceptées | 3 % |
| Effets de commerce non acceptés ⁵⁴⁾ | 3 1/2 % |
| Coupons d'empr. Belges moins de 100 jours d'échéance ⁵⁵⁾ | 3 % |
| Prêts sur fonds publics ⁵⁶⁾ | 3 1/2 % |

Maße und Gewichte gesetzlich seit 1836 wie Frankreich, s. S. 113. Vorher galten ebenfalls die französischen Größen, jedoch mit abweichenden Namen. Bis 1856 gab es auch ein Medizinalpfund (livre médicale) von 375 g.

Schweiz.

Geld. Die Schweiz gehört zum lateinischen Münzverein (s. S. 105 bis 109). 1. Rechnungseinheit (in der ganzen Schweiz

50) P. = „Papier“ Papier oder Brief; A. = „Argent“ oder Geld; s. S. 72, Anm. 4. — 51) Für 100 / zahlbar in Papier (oder Silber). — 52) „on demand“ = auf Verlangen (auf Sicht). — 53) Meist nicht ausgefüllt, s. den Pariser Kurs, S. 112. — 54) Nicht akzeptierte „Handels-effekten“, d. h. Tratten, Eigenwechsel (billets à ordre) und Anweisungen (mandats). — 55) Zinsscheine belgischer Staatsschuldsscheine, nach weniger als 100 Tagen einlösbar. — 56) Darlehen auf Staatsschuldsscheine (Lombard-zinssuß).

seit 1852) und 2. Wahrung: ganz wie Frankreich, s. S. 105 und 106.

In der deutschen Schweiz heit der Centime auch „Rappen“.

Bis 1860 war allein die Silberwahrung gesetzlich. Das Gesetz vom 31. Jan. 1860 hat den franzosischen Goldmunzen, sowie denjenigen des Konigreichs Italien (einschlielich der fruher von Sardinien gepragten Stucke) Zwangskurs erteilt. Infolge dieses Gesetzes bilden auerdem samtliche Silbermunzen von Frankreich, Belgien und Italien (seit Ende 1868 nur insofern sie dem Pariser Munzvertrag entsprechen, also so gepragt werden, wie unter Frankreich angegeben ist) ein gesetzliches Schuldentilgungsmittel in der Schweiz, und zwar die Stucke zu 2 und 1 Fr. bis zu 50 Fr. einschlielich — diejenigen zu 50 und 20 c jedoch nur bis zu 20 Fr. einschlielich. (Diese Beschrankung wird vom Pariser Vertrage nicht beruhrt; s. S. 107 B. b und S. 109 oben.)

Ein Bundesbeschlu vom 23. Juni 1887 hat die folgenden fremden Goldmunzen den „gesetzlichen“ gleichgestellt, so da jedermann gehalten ist, dieselben zu dem dabei angegebenen Tariffae in Zahlung zu nehmen, wenn sie das vorgeschriebene (hier in Klammern angegebene Mindestgewicht) haben: a. die im Vereinigten Konigreich Grobritannien und Irland gepragten Sovereigns und Halb-Sovereigns, die erstern zu 25,20 Fr., die letztern zu 12,60 Fr. (7,938 und 3,969 g); b. die im Deutschen Reiche gepragten 20- und 10-*M*-Stucke, die erstern zu 24,70 Fr., die letztern zu 12,35 Fr. (7,926 und 3,963 g); c. die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gepragten 5-Dollar-Stucke zu 25,90 Fr. (8,310 g).

3. Munzpragung (in Bern; vgl. S. 107). A. Gold. Als Kurantmunzen: Stucke zu 20 Fr. (zuerst 1873 100 Probestucke, dann Anfang 1884 $\frac{1}{4}$ Million Stucke gepragt), wie Frankreich. B. Silber. a. Als Kurantmunzen (im ganzen nur fur etwa $10\frac{1}{2}$ Millionen Fr. gepragt, vgl. S. 106 Mitte): Stucke zu 5 Fr. wie Frankreich. b. Als Scheidemunzen: Stucke zu 2 und 1 Fr. (auch Grenze des Zwangskurses und der Auspragungsmenge) wie Frankreich. C. Nickel (chemisch rein). Als Scheidemunze mit Zwangskurs bis zu 20 Fr. einschlielich: Seit Ende 1881 Stucke zu 20 c. Gewicht 4 g. D. Neusilber mit Silberzusatz (sogenanntes „Billon“, aus Nickel, Kupfer, Zink und Silber — in nach den Sorten verschiedenen Verhaltnissen — zusammengesetzt). Als Scheidemunzen mit Zwangskurs bis zu 20 Fr. einschlielich: Seit 1851 Stucke zu 10 und 5 c (bis 1881 auch zu 20 c). E. Bronze (zusammengesetzt wie in Frankreich). Als Scheidemunzen mit Zwangskurs bis zu 2 Fr. einschlielich: Stucke zu 2 und zu 1 c. Gewicht $2\frac{1}{2}$ bez. $1\frac{1}{2}$ g.

Geldscheine. A. „Bundesnoten.“ Im Hinblick auf die schwierige Zeitlage hat der Bundesrat im Juni 1887 die Ausgabe von „Staatsnoten“ im Betrage von 30 Millionen Fr., bestehend aus Abschnitten von 20, 10 und 5 Fr., in Aussicht genommen. B. Banknoten, d. h. Noten von 35 schweizerischen Banken, welche

teils Aktien-, teils Kantonal- (also Staats-) Unternehmungen sind. Die Notenausgabe ist durch das Bundesgesetz von 1881 geregelt (s. hier unten). Der Notenumlauf beträgt etwa 150 bis 160 Millionen Fr., bei einem Metallbestande von ungefähr 75 bis 80 Millionen Fr., wovon etwa $\frac{5}{7}$ in Gold bestehen. Das eingezahlte Kapital war Ende 1889 123 Millionen Fr. Zwischen 22 schweizerischen Notenbanken besteht eine Übereinkunft (ein „Konkordat“), infolgen deren sie gegenseitig kostenfrei die Einziehung von Wechseln sich besorgen, von der einen Bank auf die andere zu gunsten Dritter ausgestellte Anweisungen einlösen, ihre Noten im Verkehr mit Dritten in Zahlung nehmen und einlösen. Die „Bank in Zürich“, nächst der Kantonalbank von Bern die älteste schweizerische Notenbank, vermittelt als Zentralstelle der „Konkordatsbanken“ den Umtausch der gegenseitig in Zahlung genommenen bez. eingelösten Noten, sowie die infolge des Konkordats erforderlichen anderweitigen Ausgleichungen. Die Plätze, an welchen die schweizerischen Notenbanken, bez. Konkordatsbanken Niederlassungen haben, heißen „schweizerische Bankplätze“ oder „schweizerische Konkordatsplätze“. Gegenwärtig giebt es in der Schweiz etwa 45 Bankplätze. Bis auf weiteres werden die Banknoten an allen eidgenössischen Banken in Zahlung genommen.

Das am 1. Jan. 1882 in Kraft getretene „Bundesgesetz vom 8. März 1881, über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten“ trifft folgende Bestimmungen. (Im Herbst 1890 kommt der vom Bundesrate festgestellte Entwurf eines neuen Banknotengesetzes zur Beratung.) — Art. 2. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten wird vom Bundesrate erteilt und darf, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen ist, nicht verweigert werden. — Art. 7. Nur solche Finanzanstalten können zur Notenausgabe **ermächtigt** werden, welche a. ihren Hauptsitz auf schweizerischem Gebiete haben und deren Firmabezeichnung vom Bundesrate ausdrücklich genehmigt worden ist; b. entweder als Anstalten der Kantone oder als Aktiengesellschaften rechtsgiltig konstituiert sind; c. öffentlich Rechnung ablegen; d. ein eigenes, eingezahltes, wirklich vorhandenes, ausschließlich für ihren Geschäftsbetrieb haftbares Kapital von wenigstens $\frac{1}{2}$ Million Fr. besitzen (im neuen Entwurf 1 Million Fr.); e. sich verpflichten, die Noten der andern schweizerischen Emissionsbanken nach Art. 20 in Zahlung zu nehmen. — Art. 20. Alle Emissionsbanken, sowie ihre Zweiganstalten, sind verpflichtet, jederzeit ihre eigenen und die Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken, so lange letztere ihre eigenen Noten pünktlich einlösen, vollwertig in Zahlung zu nehmen. Vgl. S. 43, § 19 und S. 46, 5. — Art. 38, Abs. 1. Der Bundesrat wird einer Bank die Ermächtigung zur Notenausgabe entziehen, wenn sie die im Art. 7 aufgestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt. — Art. 8. Die Notenemission einer Bank darf nicht mehr als das Doppelte ihres eingezahlten und wirklich vorhandenen Kapitals betragen. — Art. 38, Abs. 2. Eine verhältnismäßige Verminderung der Notenemission hat einzutreten, wenn der Kapitalbestand der Bank eine Verminderung erlitten hat, oder wenn die Bundesversammlung

lung eine Verminderung der gesamten Notenemission in der Schweiz beschließt. — Art. 10. 40 % des jeweiligen Notenumlaufs müssen durch einen Vorrat **gedeckt** sein, der von den andern Kassenbeständen der Bank getrennt gehalten und getrennt gebucht wird, und den Noteninhabern als Spezialpfand haftet (im neuen Entwurf 50 % und davon $\frac{1}{2}$ in Goldmünzen). — Art. 11. Als Bestandteile dieser Bardeckung sind zulässig: a. Gold- und Silbermünzen gesetzlicher Währung, mit Ausschluß der Silberscheidemünzen; b. zum Umlauf in der Schweiz tarifierte Goldmünzen fremder Währung. — Art. 12. 60 % der Notenemission sollen gedeckt sein: a. entweder durch Hinterlage von Wertpapieren (Effekten) oder durch Garantie desjenigen Kantons, in welchem die Anstalt ihren Hauptsitz hat (diese Garantie verlangt der neue Entwurf nicht); b. oder durch den Bestand des Wechselportefeuille, sofern die Anstalt sich der im Art. 16 erwähnten Beschränkung des Geschäftsbetriebs unterwirft. — Art. 16. Den Emissionsbanken, welche weder Sicherheit durch Wertpapiere leisten, noch die Garantie eines Kantons beibringen, sind **untersagt**: a. Gewährung von ungedecktem Kredit; b. Kauf und Verkauf von Waren oder Wertpapieren für eigene oder fremde Rechnung auf Termin, oder Untersprache für die Erfüllung solcher Geschäfte; c. Erwerb von Grundeigentum, sofern letzteres nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb dient; d. industrielle, gewerbliche und Handelsunternehmungen, ausgenommen den Handel mit Edelmetallen; e. Versicherungsgeschäfte; f. Aktien- und Anleihe-Emissionen mit Übernahmeobligationspflicht, ausgenommen für schweizerische Staats- und Gemeinde-Anleihen; g. Beteiligung bei Firmen, welche die in diesem Artikel untersagten Geschäfte betreiben. Vgl. S. 35, § 7. — Art. 15. Die Deckung durch das Wechselportefeuille, welches den Noteninhabern gleichfalls als Spezialpfand dient, erfordert Wechsel, welche längstens in 4 Monaten fällig, mit wenigstens 2 soliden Unterschriften, darunter einer inländischen, versehen oder an Stelle der einen Unterschrift durch ein zureichendes Faustpfand gesichert sind. Als Bestandteile dieses Portefeuille sind gleich den Wechseln zulässig: Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken, Checks und binnen 8 Tagen zahlbare Depotscheine inländischer solider Banken; ferner binnen 4 Monaten fällige schweizerische Staatskassen-scheine, Staatsobligationen und Kupons von solchen. Vgl. S. 43, § 17 und S. 45, § 44, 3. — Art. 17. Es dürfen **keine andern** Noten, als solche von 50, 100, 500 und 1000 Fr. ausgegeben werden. Die Noten von 50 Fr. dürfen höchstens den vierten Teil des Emissionsbetrages einer Bank ausmachen. — Art. 18. Das vom Bundesrate festzusetzende einheitliche **Formular** der Noten wird vom Bunde den Banken auf deren Kosten in der erforderlichen Anzahl geliefert. Dasselbe enthält die Wertbezeichnung in den drei Landessprachen und den übrigen Text in der von der betreffenden Bank gewählten Landessprache. Die Noten der einzelnen Banken unterscheiden sich nur durch die Firma und die Unterschriften. — Art. 21. Jede Emissionsbank ist verpflichtet, ihre eigenen Noten an ihrer Hauptkasse auf erste Vorgeigung hin, bei ihren Zweiganstalten oder Einlösungsstellen aber längstens binnen 2 Tagen nach Vorgeigung in gesetzlicher Barschaft [s. hier oben, Art. 11] zum vollen Nennwerte **einzulösen** und die Einlösung der Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken binnen 3 Tagen nach Vorgeigung unentgeltlich zu vermitteln. Sonntage und vom Staate anerkannte Feiertage bleiben bei diesen Fristen außer Berechnung. Vgl. S. 35, § 4. — Art. 24 enthält hinsichtlich beschädigter, verlorener und vernichteter Noten ganz dieselbe Bestimmung, wie § 4 des deutschen Bankgesetzes, s. S. 35. — Art. 43. Die

Emissionsbanken haben dem Bundesrate nach einheitlichem, von ihm festzustellendem Schema einzusenden: a. jeden Montag die „Situation“ der vorhergehenden Woche; b. bis zum 15. eines jeden Monats die Bilanz des vorhergehenden Monats; c. je bis zum 1. April die Rechnung des vorhergehenden Jahres, welche vom Bundesrate geprüft, zusammengestellt und **veröffentlicht** werden. Der Bundesrat ist berechtigt, den täglichen Kasseneinsatz zu verlangen. — Art. 45. Die Emissionsbanken haben dem Bundesrate eine jährliche Kontrollgebühr von 1 ‰ des Betrags ihrer Notenemission und den Kantonen für die nach Art. 12a zu bestellende Wertchriftenhinterlage eine Aufbewahrungsgebühr von 1 ‰ des Betrags der Hinterlage zu entrichten. — Art. 46. Die Banknotensteuer zu Gunsten der Kantone darf 6 ‰ der Emission nicht übersteigen.

Art. 39 der schweizerischen Bundesverfassung berechtigt den Bund, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten zu erlassen, verbietet demselben aber zugleich, ein Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufzustellen und eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben auszusprechen. Nachdem schon früher wiederholt Anträge auf Änderung dieses Artikels gestellt worden waren, entstand im Sommer 1890 eine lebhafte Bewegung für Gründung einer Bundesbank mit dem Notenmonopol, deren Gewinn je zur Hälfte zwischen dem Bunde und den Kantonen geteilt werden soll. Nach einer Mitteilung aus Bern vom 15. Aug. 1890 ist an einem Erfolge dieser Bewegung nicht zu zweifeln.

Wechsel- und Geldkurse.

Aus dem **Vasler** öffentlichen Kursblatt vom 8. April 1890.

| | Dis- conto | Kurze Sicht | | 2—3 Monat | | Disconto der Bank in Basel. Disconto bis 3 Monat $3\frac{1}{2}\%$ Darlehen u. Warrants $4\frac{1}{2}\%$ |
|---|----------------|----------------------|----------------------|--------------------|---------------------|---|
| | | Brief. | Geld. | Brief. | Geld. | |
| Wechsel | | | | | | |
| Amsterdam & Rotterdam | $2\frac{1}{2}$ | 209.45 | 209.25 | — | 209.25 | |
| Belgische Bankplätze . . | $2\frac{1}{2}$ | 100.35 | 100.25 | 100.35 | 100.25 | |
| Frankfurt | 4 | 124.20 | 124.05 | — | 124.00 | |
| Deutsche Bankplätze . . . | 4 | 124.20 | 124.05 | — | 124.00 | |
| Französische Bankplätze . | 3 | 100.37 $\frac{1}{2}$ | 100.32 $\frac{1}{2}$ | — | 100.35 | |
| Paris Auszahlung & Chèques ⁵⁷⁾ | | 100.37 $\frac{1}{2}$ | 100.32 $\frac{1}{2}$ | — | — | |
| Mailand & Turin | 6 | 98.50 | 98.30 | — | 98.40 | |
| London Chèques | 4 | 25.28 | 25.25 $\frac{1}{2}$ | 25.20 | 25.16 $\frac{1}{2}$ | |
| New-York | 4 | 5.15 | 5.20 | 5.12 $\frac{1}{2}$ | 5.17 $\frac{1}{2}$ | |
| Wien | 4 | 212.50 | 211.75 | — | 212.00 | |

57) Siehe S. 113, Anm. 44.

Aus einem Genfer Kursblatt vom 1. April 1890.

| Billets de Banque | Demande ⁵⁸⁾ | Matières et espèces ⁵⁹⁾ | Demande ⁵⁸⁾ | Offre ⁶⁰⁾ |
|-----------------------|------------------------|--|------------------------|----------------------|
| Français | 100 25 | Or à la fonte, le kilo 900/100 | 3100 — | 3110 — |
| Belges | 100 15 | Or fin | — — | — — |
| Italiens | 98 — | Argent fin | — — | — — |
| Allemands | 124 — | Souver. anglais de poids ⁶¹⁾ | 25 10 | — — |
| Angl. Banknotes | 25.25 | Pièces 20 marks id. | 24 60 | — — |
| Hollandais | 208 80 | Impériales 5 Ro id. ⁶²⁾ | 20 55 | — — |
| Autrichiens | 211 — | Napoléons | 100 15 | 100 35 |
| Russes | 268 — | | | |
| Coupons dollars | 515 — | | | |

Soweit die verschiedenen schweizerischen Wechselplätze dieselben Kurse notieren, herrscht in den festen Summen durchaus Übereinstimmung. London wird für 1 £, New-York für 1 \$, die andern Kurse werden für 100 Einheiten der fremden Währung (auf Wien in Papier) notiert. Da sämtliche Wechselkurse sich für „Sicht“ (à vue) verstehen und die im Kursblatte stehenden Überschriften „Kurze Sicht“ und „2 bis 3 Monat“ nur die Wechselarten, auf welche die Kurse Anwendung finden, bezeichnen, so wird der Diskont zu dem am Zahlungsort geltenden offiziellen Bankzinsfuß, welcher im öffentlichen Kurszettel zu notiren ist, für die ganze noch übrige Laufzeit abgezogen. Vgl. S. 78 Mitte und S. 116 unten. Sichtwechsel sind zinsfrei; bei Zeitsichtwechseln geht der Diskont auf die darin angegebene Frist ab. Bei jeder Zinsberechnung werden in Basel die Monate und das Jahr zu ihrer vollen Anzahl von Tagen (also die Monate nach dem Kalender und der Zinsfuß für 365 Tage) berechnet, während in der übrigen Schweiz der Zinsfuß für 360 Tage gilt und jeder Monat zu 30 Tagen gezählt wird. **Genf** notiert auch einen Kurs auf Barcelona (für 500 Pesetas, s. S. 112). Die öffentlichen (amtlichen) schweizerischen Kurszettel enthalten Geldkurse (Sortenkurse) nicht. Die auf Privatkurszetteln notierten Preise der Banknoten und Zinsscheine (coupons) verstehen sich für 100 Einheiten der fremden Währung (engl. Noten jedoch für 1 £), diejenigen der Napoléons (20-Fr.-Stücke) für 5 Stück (oder 100 Fr. in Gold, wobei die Kurszahl Franken in Silber, bez. in Banknoten bedeutet), die andern Sortenkurse aber für das Stück.

58) Nachfrage — 59) Edelmetalle und Münzen. — 60) Angebot. — 61) de poids = vollwichtig. — 62) Halbimperialen, alte.

Maße und Gewichte. Seit 1. Jan. 1877 haben die französischen Größen (s. S. 113) ausschließliche Geltung; ihre Anwendung war schon seit 1868 gestattet.

Im Mai 1880 hat der Bundesrat bestimmt, daß im amtlichen Verkehr und beim Unterricht gewisse **abgekürzte Bezeichnungen** der Maße und Gewichte anzuwenden seien. Dieselben sind die vom internationalen Maß- und Gewichts-Komitee in Paris vorgeschlagenen (s. S. 82 unten) mit folgenden Abweichungen. Beim Längenmaß kommt hinzu: *M* = Mikron oder $\frac{1}{1000}$ Millimeter (in der Mikroskopie üblich, auch Mikromillimeter genannt); bei den Körpermaßen fällt die Abkürzung für Kubikmeter weg und kommt (neben *m*³) *S* = Stère, sowie *dal* = Dekaliter hinzu.

Die vorigen Schweizer Maße und Gewichte, welche mit den seit 1. Jan. 1840 in 12 Kantonen in Geltung gewesenen Konfordsatzgrößen übereinstimmen, und für deren Einführung den Kantonen durch Bundesgesetz der 31. Dez. 1856 als äußerster Termin vorgeschrieben war, galten schon seit 1. Jan. 1853 im größten Teile der Eidgenossenschaft (im Kanton Neuenburg jedoch erst seit 1. März 1858). Dieselben sind folgende. Der Stab von 2 Ellen zu 2 Fuß = 1,2 m. — Getreidemaß: das Malter = 150 l. Flüssigkeitsmaß: der Saum oder die Ohm von 100 Maß = 150 l. — Der Zentner von 100 *W* = 50 kg.

In Genf war als Gold- und Silbergewicht noch im Jahr 1879 das alte Pariser Markgewicht (s. S. 115 Mitte) im Gebrauch. Die *Once* (Unze) von 8 Gros zu 3 Deniers zu 24 Grains (also von 576 Grains) wurde hier = 30,594 (statt 30,5941125) g gerechnet.

Italien.

Geld. Italien gehört zum lateinischen Münzverein (s. S. 105 bis 109). 1. Rechnungseinheit (seit 1865 im ganzen damaligen Königreich Italien): die *Lira*, auch *Lira nuova* oder *italiana* genannt (abgekürzt *L*, *£*, *£n*, *£it.*, *Lit.*; Mehrzahl *Lire*); [= 1 Frank, s. S. 106 Mitte] zu 100 Centesimi (Einzahl Centesimo). In Oberitalien heißt die *Lira* auch *Franco* (Mehrzahl *Franchi*). 2. Währung: gesetzlich ganz wie Frankreich, s. S. 106. Thatsächlich herrschen im Umlauf Staats- und Banknoten vor. Mitte Aug. 1890 fehlte es so sehr an Silberscheidemünze, daß man ein erhebliches Aufgeld zu gunsten derselben erwartete. „Gold existiert fast nicht und Silber verschwindet.“ 3. **Münzprägung** (in Mailand und Rom). A. Kurantmünzen und Scheidemünzen: ganz wie Frankreich, s. S. 107; jedoch laufen seit Ende 1883 keine 20-c.-Stücke mehr um. B. Handelsmünzen für die italienischen Besitzungen am Roten Meere (*colonia eritrea*) aus Silber: a. Erythräische Thaler (*scudi eritrei*), in der Größe und mit dem Feingewichte des Levantiner (oder Maria-Theresia-) Thalers; s. S. 92 unten.